



Regierungsrat Kaspar Sutter
Rheinsprung 16/18
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 40
E-Mail: kaspar.sutter@bs.ch
www.wsu.bs.ch

Basel, im November 2023

Rundschreiben

Nothilfe für Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz, Kurzaufenthalter, Durchreisende und Stellensuchende in Basel-Stadt

Gültig ab 1. Januar 2024

ersetzt Rundschreiben „Nothilfe für Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz, Kurzaufenthalter und Durchreisende in Basel-Stadt“ von Januar 2023

1. Allgemeines

Das Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 Bundesverfassung) garantiert allen Menschen in der Schweiz, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, die Mittel für ein menschenwürdiges Dasein. Dies umfasst sachlich und zeitlich dringende Hilfe (Verpflegung, Unterbringung, medizinische Nothilfe sowie unentbehrliche situationsbedingte Leistungen).

Personen ohne Aufenthaltsregelung in der Schweiz, Kurzaufenthalter, Durchreisende und Stellensuchende in existentieller Notlage können an ihrem Unterstützungswohnsitz in Basel bzw. in Riehen oder bei blossem Aufenthalt im Kanton Basel-Stadt an ihrem Aufenthaltsort Nothilfe beantragen. Ausreisepflichtige Personen aus dem Asylbereich, welche vom Bund dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen wurden, können in Basel Nothilfe beantragen.¹ Es kommen die Bestimmungen zur Nothilfe der Unterstützungsrichtlinien für die kantonale Sozialhilfe² zum Tragen.

2. Anspruchsberechtigte Personengruppen

Das Recht auf Hilfe in Notlagen gilt für alle Personen in der Schweiz. Anspruch auf Nothilfe haben damit auch ausländische Personen ohne geregelten Aufenthalt in der Schweiz, welche ihre Notlage glaubhaft machen können.

Im Rahmen der Nothilfe unterstützt werden **Personen aus dem Asylbereich** mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid und Ausreisefrist, Personen in einem Wiedererwägungsverfahren oder einem anderen ausserordentlichen Rechtsmittelverfahren.

¹ Gestützt auf das Zuständigkeitsgesetz (ZUG, SR 851.1) und den Vertrag zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Gemeinden Bettingen und Riehen betreffend die Aufgabenteilung im Bereich Asyl (Asylvertrag, SG 890.800)

² Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt (URL)

Obgenannte Personengruppe weist sich aus mit

- Nothilfebestätigung Migrationsamt Basel-Stadt oder
- N-Ausweis mit Vermerk „Mehrfachgesuch“ oder
- N-Ausweis mit Vermerk „Hängiger Vollzug“

Nebst den Personen aus dem Asylbereich haben auch **ausländische Personen** ohne Aufenthaltsregelung, Kurzaufenthalter (die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben), Durchreisende und Stellensuchende die Möglichkeit, Nothilfe zu beantragen. Dies unter der Voraussetzung, dass sie in eine existentielle Notlage geraten. Unter Umständen haben auch ausländische Personen, die ihre Arbeitsstelle verlieren, gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz bloss Anspruch auf Nothilfe statt auf Sozialhilfe.

3. Zuständige Sozialhilfestellen

Für die Ausrichtung von Nothilfe sind im Kanton Basel-Stadt folgende Stellen zuständig:

Personen aus dem Asylbereich:

Sozialhilfe Basel, Klybeckstrasse 15, Basel
Nothilfe Asyl, Abteilung Unterstützung und Beratung Migration
Tel. 061 267 02 61

Ausländische Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz oder mit Unterstützungswohnsitz in Basel:

Sozialhilfe Basel, Klybeckstrasse 15, Basel
Nothilfe, Abteilung Sozialberatung Intake
Tel. 061 267 04 50

Ausländische Personen mit Unterstützungswohnsitz in Riehen oder Bettingen:

Sozialhilfe Riehen, Wettsteinstrasse 1, Riehen
Tel. 061 646 81 30
sozialhilfe@riehen.ch

Diese Stellen sind auch Ansprechpartner für die Leistungserbringer medizinischer Notversorgung und zuständig für die Abrechnung aller anfallenden Kosten in den Bereichen Unterbringung und Betreuung.

4. Antrag auf Nothilfe

Melden sich die Betroffenen bei der Sozialhilfe, wird der Anspruch auf Nothilfe überprüft. Die Betroffenen haben die Pflicht, bei der Abklärung sowie der Behebung ihrer Notlage im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv mitzuwirken.

Treffen Nothilfebedürftige kurz vor Büroschluss bei der Sozialhilfe oder dem Migrationsamt ein, werden Kostengutsprachen für die Notschlafstelle und Essensgeld in der Höhe von 12.30 Franken pro Tag und Person bis zur nächsten Schalteröffnungszeit der Ämter ausgerichtet und es wird ein Folgetermin vereinbart.

Ausserhalb der Schalteröffnungszeiten werden Personen ohne eigene Mittel auch ohne Kostengutsprache in der Notschlafstelle aufgenommen, dies bis sie die Möglichkeit haben, eine solche einzuholen (in der Regel 1 Nacht, am Wochenende max. 3 Nächte). Erscheint eine Person nach einem oder mehreren Werktagen erneut ohne Kostengutsprache, so kann sie abgewiesen werden. Bei Minustemperaturen wird auf eine Abweisung verzichtet.

Für Familien und andere vulnerable Personen gibt es ausserhalb der Schalteröffnungszeiten die Möglichkeit, in einem für sie reservierten Notfallzimmer der Notschlafstelle für Frauen unterzukommen.

5. Umfang der Nothilfe

Nothilfe wird in der Regel wöchentlich ausgerichtet und umfasst eine Kostengutsprache für die Notschlafstelle, 12.30 Franken für Verpflegung und Hygiene pro Person und Tag sowie die medizinische Notversorgung.

Vulnerable Personen und Langzeitnothilfebeziehende können in Wohnräumen untergebracht werden, die einen Tagesaufenthalt erlauben. Als vulnerabel gelten insbesondere unbegleitete Minderjährige, Familien mit minderjährigen Kindern, alte und gebrechliche Menschen, Menschen mit gravierenden Gesundheitsproblemen und/oder Behinderungen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Familien mit minderjährigen Kindern und unbegleiteten Minderjährigen, werden die Ansätze der Nothilfe maximal bis zu den Tarifen für Asylsuchende (Ziffer 1.1 bzw. Ziff. 2 Anhang I URL) angehoben.

Bei notwendigen, zeitlich und sachlich unaufschiebbaren Bedürfnissen besteht ein Anspruch auf situationsbedingte Leistungen. Darunter können beispielsweise die Behandlung akuter Zahnbeschwerden oder behinderungsbedingte Spezialauslagen fallen.

5.1. Besondere Unterbringungssituationen

Personen, die sich in einer stationären Unterbringung, in Haft, im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden oder in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Verpflegung untergebracht sind, wird eine Pauschale von 3 Franken pro Tag ausgerichtet, falls sie kein Arbeitsentgelt oder Ersatzeinkommen erwirtschaften oder Taschengeld mindestens im Umfang der Pauschale beziehen können.

5.2. Ausreisepflichtige mit abgelaufener Ausreisefrist

Bei ausreisepflichtigen ausländischen Personen ohne Unterstützungswohnsitz in der Schweiz ist die Unterstützung vorrangig auf die Finanzierung der Rückkehr in den Wohnsitz- oder Heimatstaat sowie auf sofortige Hilfe (Notfallhilfe) bei Bedarf ausgerichtet. Dies bedeutet, dass die Unterstützung in der Regel bis zur frühestmöglichen und zumutbaren Rückkehr terminiert wird. Der Umfang einer darüber hinausgehenden Unterstützung wird im jeweiligen Einzelfall überprüft.

Bei Personen aus dem Asylbereich sowie Personen aus sog. Drittstaaten wird für die Bestimmung der frühestmöglichen und zumutbaren Rückkehr auf die Organisation und den Vollzug der Ausreise durch das Migrationsamt abgestellt. Bei Personen aus dem EU/EFTA-Raum erfolgt die Bestimmung durch die Sozialhilfe, allenfalls in Abstimmung mit dem Migrationsamt.

5.3. Medizinische Notversorgung

Personen in Nothilfe haben Anspruch auf medizinische Notversorgung. Bedarf eine Person medizinischer Notversorgung, wird sie von der zuständigen Sozialhilfestelle an folgende Arztpraxis verwiesen und dort **per Fax** angemeldet:

Praxisgemeinschaft Dornacherstrasse
Dornacherstrasse 88, 4053 Basel
Tel. 061 361 35 36, Fax 061 361 35 82
praxis.do88@hin.ch

Die *Praxisgemeinschaft Dornacherstrasse* leistet ambulante medizinische Nothilfe und leitet in dringlichen Fällen eine Überweisung an weitere Leistungserbringer ein. Sind unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall Behandlungskosten über dem Richtwert von 1'000 Franken absehbar, meldet dies der/die behandelnde Arzt/Ärztin der zuständigen Sozialhilfestelle. Dort wird für die Betroffenen eine Krankenversicherung abgeschlossen.

Die *Praxisgemeinschaft Dornacherstrasse* stellt der Sozialhilfe Rechnung nach TarMed. Die Sozialhilfe ist zuständig für alle abrechnungstechnischen Belange im Bereich medizinischer Nothilfe. Nicht versicherte Behandlungskosten sowie Versicherungskosten werden von der Sozialhilfe vergütet. Versicherte Leistungen werden den zuständigen Kassen belastet. Die Kostenabrechnung erfolgt weiterhin über die Sozialhilfe.

5.4. Krankenversicherung

Untersteht die unterstützte Person der Versicherungspflicht (Art. 3 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 1 ff. KVV), übernimmt die Sozialhilfe die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung in der Regel im Umfang von höchstens 90% der kantonalen Durchschnittsprämie inkl. minimale Kostenbeteiligung für Kosten der notwendigen medizinischen Versorgung.

Besteht bei ausreisepflichtigen Personen aus dem Asylbereich eine Krankenversicherung, kann diese je nach Sachverhalt sistiert oder angepasst werden. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Kanton die Sistierung der Versicherung (mit rückwirkender Übernahme der Prämien sowie einem Zuschlag) aufheben lassen. Die Sistierung wird ohne rückwirkende Bezahlung der Prämien aufgehoben, wenn die versicherte Person einen gefestigten Aufenthalt erhält (Art. 92d KVV).

Für ausreisepflichtige Personen aus dem Asylbereich, welche bisher nicht krankenversichert sind, beantragt die Sozialhilfe die Aufnahme in die obligatorische Krankenpflegeversicherung bei einem Versicherer, dessen Monatsprämie unter 90% der kantonalen Durchschnittsprämie liegt.

Ist eine Person nicht urteilsfähig oder verweigert die Aufnahme in eine obligatorische Krankenpflegeversicherung, kann durch die Sozialhilfe über die Gemeinsame Einrichtung KVG eine obligatorische Zuweisung erfolgen.

Gemeinsame Einrichtung KVG
Industriestrasse 78, 4600 Olten
Tel. 032 625 30 30
bs@kvg.org

5.5. Kleider

Werden dringend Kleider benötigt, wird eine angemessene Kostengutsprache für die SRK-Brockenstube an der Kleinhünigerstrasse 167, 4057 Basel (Tel. 061 319 56 72) abgegeben. Die Kleiderabgabe erfolgt jeweils am Donnerstag von 10.00 – 13.00 und 16.00 – 19.00 Uhr.

5.6. Vergünstigte Verpflegung und Tagesaufenthalt

Nothilfebeziehenden stehen an verschiedenen Orten Aufenthaltsräume sowie vergünstigte oder unentgeltliche Verpflegungsmöglichkeiten der Obdachlosenhilfe zur Verfügung.

6. Zusammenarbeit Sozialhilfe und Migrationsamt

Die Sozialhilfestellen schicken die Antragstellenden zur Überprüfung des Aufenthaltsstatus und zur allfälligen Organisation der Ausreise zum Migrationsamt und informieren dieses vorgängig. Der Anspruch auf Nothilfe besteht unabhängig von der Mitwirkung beim Migrationsamt.

Das Migrationsamt ist für den Wegweisungsvollzug und somit für die Organisation sowie die Kostenübernahme von Ausreisen von Personen ohne Aufenthaltsregelung, Kurzaufenthaltern und Durchreisenden zuständig. Das Migrationsamt informiert die Sozialhilfe über das geplante Vorgehen. Es stellt Anwesenheitsbestätigungen für Nothilfebeziehende aus.

Ansprechstelle Migrationsamt bei Nothilfe für Personen aus dem Asylbereich

Spiegelgasse 12
Tel. 061 267 71 19

Ansprechstelle Migrationsamt bei Nothilfe für Personen ausserhalb des Asylbereichs

Spiegelgasse 12
Tel. 061 267 70 59

7. Rückkehrberatung

Die Dienste der Rückkehrberatungsstelle der Sozialhilfe können von allen Nothilfebeziehenden in Anspruch genommen werden. Zuweisen können alle Akteure, die mit der genannten Personengruppe in Kontakt stehen.

Rückkehrberatung
Klybeckstrasse 15, Basel
Tel. 061 267 58 61 /62 /64

Freundliche Grüsse

Kaspar Sutter
Vorsteher
(elektronischer Versand)

Kontaktliste:

**Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt
Sozialhilfe Basel**, Klybeckstrasse 15, Basel

- Nothilfe Asyl, Abteilung Unterstützung und Beratung Migration
Tel. 061 267 02 61
- Nothilfe, Abteilung Sozialberatung Intake
Tel. 061 267 04 50

Sozialhilfe Riehen, Wettsteinstrasse 1, Riehen

- Nothilfe - Riehen
Tel. 061 646 81 30
sozialhilfe@riehen.ch

Rückkehrberatung, Klybeckstrasse 15, Basel

- Tel. 061 267 58 61 /62 /64

**Justiz- und Sicherheitsdepartement
Migrationsamt**, Spiegelgasse 12

- Leitung Abteilung Asyl und Rückkehrförderung
Tel. 061 267 71 19
- Leitung Abteilung Vollzug
Tel. 061 267 70 59

Versand an:

Sozialhilfe Basel-Stadt
Sozialhilfe Riehen
Migrationsamt JSD
Notarztpraxis Dornacherstrasse
Universitätsspital Basel
Kantonsarzt GD
Sympany, Meconex
Beratungsstelle für Asylsuchende (BAS)
Ökumenischer Seelsorgedienst für Asylsuchende (OeSA)
Anlaufstelle für Sans-Papiers Basel
GGG Migration
HEKS Regionalstelle beider Basel
Caritas beider Basel
SRK Kanton Basel-Stadt
Heilsarmee Basel
Koordinationsstelle Freiwillige für Flüchtlinge
Klybeck-Apotheke, Gempen-Apotheke, Bläsi-Apotheke